

Checkliste: Lohnzettel



Gut zu wissen:

Wenn das Entgelt fällig ist, das ist meist zu Monatsende, muss eine Lohn- oder Gehaltsabrechnung vorgelegt werden. Diese muss schriftlich, übersichtlich, vollständig und nachvollziehbar sein. Folgende Positionen können am Lohnzettel enthalten sein:

Bezüge

Lohn/Gehalt
Überstunden-Grundlohn
Überstunden-Zuschläge (50 bzw. 100 %)
SEG Zulagen
Sachbezug
Urlaubszuschuss
Weihnachtsremuneration
Sonstige Sonderzahlungen
Taggeld (Diäten)
Kilometergeld

- abzüglich

Abgaben

SV laufend
SV Sonderzahlung
Lohnsteuer laufend
Lohnsteuer Sonderzahlung

= **Netto**

- abzüglich

Gewerkschaftsbeitrag
Betriebsratsumlage
Pensionskassenbeitrag

= **Auszahlungsbetrag**

Was bedeuten nun diese vielen Positionen und Abkürzungen im Detail:

Bezüge

Lohn/Gehalt

Bei Arbeiter:innen verwendet man den Begriff Lohn, bei Angestellten den Begriff Gehalt. Der Mindestlohn oder das Mindestgehalt ist in den Kollektivverträgen verankert. Diese werden von den Gewerkschaften bei den Kollektivvertragsverhandlungen mit der Interessenvertretung der Dienstgeber:innen jährlich ausverhandelt. Je mehr Mitglieder eine Gewerkschaft hat desto größer ist das Verhandlungspotential und – ergebnis.

Überstunden-Grundlohn

Geht die Arbeitszeit über die Normalarbeitszeit von 40 Stunden, oder laut manchen Kollektivverträgen kürzer, hinaus, besteht Anspruch auf Überstunden. Diese setzen sich aus dem Überstundengrundgehalt/-lohn und dem Überstundenzuschlag zusammen. Als Überstundengrundlohn oder Überstundengrundgehalt gebührt aus gesetzlicher Sicht der Normalstundenlohn. Kollektivverträge können eine günstigere Variante vorsehen.

Überstunden-Zuschläge (50 bzw. 100 %)

Der Zuschlag muss mindestens 50 % vom Überstundengrundgehalt ausmachen. Er ist in § 10 Arbeitszeitgesetz (AZG) gesetzlich geregelt. Ein geringerer Überstundenzuschlag ist nicht zulässig.

Die Überstunden Grundgehälter sind immer voll steuerpflichtig, der Zuschlag ist bis zu einem gewissen Betrag und in gewissen Situationen (Nachtarbeit nach bestimmten Gesetzesgrundlagen) steuerbefreit.

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG)

Diese sind bis 400 Euro monatlich steuerfrei. Es müssen genaue Aufzeichnungen darüber geführt werden, welche Aufgaben vom einzelnen Dienstnehmer bzw. der einzelnen Dienstnehmerin geleistet wurden.

Sachbezug

Sachbezüge sind Entgeltbestandteile, die einen Sachwert darstellen und nicht in Geld abgegolten werden. Diese sind sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig. Beispiele hierfür sind Dienstwägen, Garagenplätze, Dienstwohnungen etc.

Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

Das Urlaubsgeld (auch Urlaubszuschuss oder Urlaubsbeihilfe genannt) und das Weihnachtsgeld (Weihnachtsremuneration) sind Sonderzahlungen. Anspruch, Höhe und Fälligkeit sind im jeweiligen Kollektivvertrag oder Einzelarbeitsvertrag geregelt. Wenn kein Kollektivvertrag zur Anwendung kommt, sind Sonderzahlungen nicht verpflichtend. Meist wird das Urlaubsgeld im Juni oder Juli sowie das Weihnachtsgeld meist im November oder Dezember ausgezahlt.

Sonstige Sonderzahlungen

Dies können z.B. Jubiläumsgelder, Abfindungen, Prämien etc. sein.

Taggeld (Diäten)

Taggelder oder auch Diäten genannt sind pauschale Abgeltungen für Mehraufwendungen bei Verpflegungen auf Dienstreisen. Die Höhe und Steuerfreiheit können sich ändern.

Kilometergeld

Für dienstlich veranlasste Reisen werden die Kilometer steuerfrei abgegolten.

Abgaben

Sozialversicherung (SV) laufend

Alle Dienstnehmer:innen sind sozialversichert. Die Sozialversicherung umfasst die Pensions-, Kranken- sowie Arbeitslosenversicherung. Den Beitrag zur Unfallversicherung muss der Dienstgeber oder die Dienstgeberin leisten. Es gibt eine Höchstbeitragsgrundlage für laufende Bezüge und Sonderzahlungen. Die Geringfügigkeitsgrenze gibt an bis zu welchem Betrag man nur unfallversichert ist.

Sozialversicherung (SV) Sonderzahlung

Auch Sonderzahlungen sind sozialversicherungspflichtig.

Lohnsteuer laufend

Die Lohnsteuer wird von den Bezügen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge berechnet und unterliegt einem progressiven Steuersatz. Das heißt je höher das Einkommen, desto höher ist die zu entrichtende Steuer.

Lohnsteuer Sonderzahlung

Die Lohnsteuer für die sonstigen Bezüge berechnet sich nach dem Jahressechstel. Sie sind somit steuerlich begünstigt, sofern sie sich in diesem Rahmen befinden und das Jahressechstel nicht überschreiten. Überschreitungen werden mit dem regulären progressiven Steuersatz versteuert.

Sonstiges

Netto

Das ist jener Betrag, der auszahlbar wäre vor den sonstigen freiwilligen Zahlungen wie unten beschrieben.

Gewerkschaftsbeitrag

Der Gewerkschaftsbeitrag ist freiwillig zu entrichten und kann, muss aber nicht, direkt bei der Lohnverrechnung erfolgen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) ist ein Verein, der für die Arbeitnehmer:innenrechte einsteht. Mitglied wird man freiwillig, um diesen Verein, vor allem bei Lohnverhandlungen, die für alle Arbeitnehmer:innen geführt werden, zu unterstützen. Der Beitrag kann monatlich bei der Lohnverrechnung berücksichtigt werden und auch bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung steuerlich abgesetzt werden.

Betriebsratsumlage

Die Betriebsratsumlage kann vom Betriebsrat eingehoben werden und dient zur Deckung der Kosten des Organs sowie zur Erhaltung von Maßnahmen, die den Arbeitnehmer:innen zu Gute kommen. Sie muss in der Betriebsversammlung mit Mehrheit beschlossen werden, beträgt maximal 0,5 % des Bruttogehaltes und wird monatlich an den Betriebsratsfonds von der Lohnverrechnung abgeführt. Auch die Betriebsratsumlage kann bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung steuerlich abgesetzt werden.

Pensionskassenbeitrag

Der Pensionskassenbeitrag setzt sich aus Arbeitnehmer:innen und/oder Arbeitgeber:innenanteilen zusammen und wird direkt vom Bruttogehalt abgezogen. Die Höhe ist abhängig vom jeweiligen Pensionskassenvertrag.

Auszahlungsbetrag

Das ist jener Betrag, der tatsächlich auf das Konto der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers ausbezahlt wird.



Gut zu wissen:

Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollte man regelmäßig folgende Bestandteile überprüfen:

- Ist der Bruttobezug korrekt angegeben und stimmt er mit dem Kollektivvertrag oder Einzelarbeitsvertrag überein.
- Sind Überstunden, Zulagen sowie Sonderzahlungen korrekt angeführt.

Sollte bei dieser Prüfung etwas unklar oder unvollständig sein, kann eine Erstinformation entweder beim Betriebsrat oder bei der zuständigen Arbeiterkammer eingeholt werden. Dies sollte zeitnah erfolgen, damit keine Ansprüche verfallen.

Weitere Informationen und hilfreiche Links



- <https://lohnzettel.arbeiterkammer.at/>
- <https://www.arbeiterkammer.at/lohnabrechnung>
- <https://www.fragdieak.at/steuer-und-einkommen/lohn-gehalt>
- <https://bruttonetto.arbeiterkammer.at/>
- <https://www.kollektivvertrag.at/>
- <https://www.gehaltskompass.at/berufsliste/?ak&lexikonauswahl>